

§ 5 StFFG Förderungsformen und -arten

StFFG - Steiermärkisches Frauenförderungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.08.2018

(1) Förderungen werden in Form von nicht rückzahlbaren finanziellen Zuschüssen (verlorenen Zuschüssen) gewährt.

(2) Förderungen können als Basisförderung oder Projekt- einschließlich Veranstaltungsförderung gewährt werden.

In Kraft seit 01.10.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at